

MEIN GANZ PERSÖNLICHER ÜZ-VERTRAG

Ja, ich beauftrage die Unterfränkische Überlandzentrale eG (nachfolgend „ÜZ“ genannt) mit der ausschließlichen Lieferung von Heizstrom für meine unten genannte Lieferstelle ohne Eigenerzeugungsanlagen.

Meine persönlichen Daten (Vertragspartner)

Vorname*	<input type="text"/>
Nachname* bzw. Firmenname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Meine Zahlungsweise

- per SEPA-Lastschriftmandat (siehe Rückseite)
- per Überweisung/Dauerauftrag

Meine Lieferanschrift

Straße/Hausnr.*	<input type="text"/>
PLZ/Ort*	<input type="text"/>
ggf. Ortsteil	<input type="text"/>

Meine ggf. abweichende Rechnungsanschrift

Vorname	<input type="text"/>
Nachname bzw. Firmenname	<input type="text"/>
Straße/Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>

Mein Wechsel zur ÜZ

Vertragsabschluss aufgrund*	<input type="checkbox"/> Lieferantenwechsel	<input type="checkbox"/> Umzug	<input type="checkbox"/> Tarifwechsel
Bei Lieferantenwechsel	Meinen bisherigen Vertrag habe ich bereits zum <input type="text"/>		selbst gekündigt.
Wechselzeitpunkt	<input type="checkbox"/> Nächstmöglich	<input type="checkbox"/> ab dem <input type="text"/>	
Bisheriger Stromlieferant	<input type="text"/>	Voraussichtlicher Jahresverbrauch	<input type="text"/> kWh
Zählernummer*	<input type="text"/>	Zählerstand mit Ablesedatum	<input type="text"/>
Messstellenbetreiber	Unterfränkische Überlandzentrale eG	ggf. gewünschte Abschlagshöhe	<input type="text"/> €

Bitte beachten Sie, dass wir nur 11 Abschläge im Jahr ansetzen.

Mein persönlicher ÜZ-Tarif

ÜZ-Wärme mit monatlicher Laufzeit und Preisgarantie bis zum 31.12.2020, 6 Wochen Kündigungsfrist	<input type="checkbox"/> getrennte Messung	<input type="checkbox"/> gemeinsame Messung (Diese Art der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich.)
Zusatz ÜZ-Natur Ggf. bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Für einen Aufschlag von 0,40 Ct/kWh auf Brutto-Arbeitspreise (siehe Preisblatt) erhalten Sie TÜV-zertifizierten Strom aus 100 % bayerischer Wasserkraft für Ihre Heizungsanlage.	

Für die Preise des jeweiligen Tarifs ist das jeweils gültige Preisblatt relevant. Nähere Informationen zu Preisbestandteilen und den Tarifbedingungen finden Sie ebenfalls auf beiliegenden Preisblättern.

Für alle unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Kühl- und Wärmepumpenanlagen sowie Durchlauferhitzer und Boiler zur elektrischen Warmwasserbereitung bei gemeinsamer Erfassung mit dem Haushaltsstrombedarf (gemeinsame Messung) bzw. bei separater Erfassung des Verbrauches der Heizung (getrennte Messung). Verantwortlich für die Festlegung bzw. Veränderung der Tarif-, Sperr- und Freigabezeiten und des Geltungsbereiches ist ausschließlich der Netzbetreiber Unterfränkische Überlandzentrale eG. Der Strombezug der gesamten Abnahmestelle (Haushalts- und Heizungsbedarf) ist über die ÜZ zu beziehen.

Meine Widerrufsbelehrung samt Widerrufsrecht

Zu den Vertragsunterlagen gehört das beigefügte Formular "Widerrufsbelehrung" samt Muster-Widerruf. Mit meiner Unterschrift bestätige ich deren Erhalt.

Meine Datenschutzinformationen

Informationen zur Verwendung meiner personenbezogenen Daten sowie meinem Widerspruchsrecht finde ich auf beiliegendem Datenschutzblatt.

Mein Messstellenbetrieb

Geregelt wird mit diesem Vertrag ebenfalls der Messstellenbetrieb. Insofern stellt dieser Vertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes dar. Daher ist an der Lieferstelle die Messung mittels konventioneller oder moderner Messeinrichtung erforderlich.

Meine weiteren Vertragsbestandteile

Soweit dieser Vertrag oder die AGB nichts Abweichendes vorsehen, gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV). Diese kann zusätzlich unter www.uez.de/gvv abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Festlegungen in diesem Vertrag genießen Vorrang.

Meine Vollmacht

Ich bevollmächtige die Unterfränkische Überlandzentrale eG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers und/oder des Messstellenbetreibers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugs- oder Messstellenbetriebsvertrages, für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist die ÜZ von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Von der ÜZ abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis ich diese kündige.

Mein Werbeeinverständnis

Ich willige ein, mir Werbung zu Energieprodukten und damit zusammenhängende Angebote und Dienstleistungen per Telefon, E-Mail, Fax, SMS oder Messenger-Diensten zuzusenden, auch nach Beendigung des Vertrags. *(Unzutreffendes bitte streichen)*

Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen: Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld, trieb@uez.de, 09382 604-603.

Meine Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Unterfränkische Überlandzentrale eG mit der Lieferung meines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an meine umseitig genannte Lieferstelle. Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB; Stand 11/2018) sowie Datenschutz-hinweise (Stand 07/2018) habe ich erhalten, ebenso meine Widerrufsbelehrung und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort und Datum

X

Unterschrift Vertragspartner

Mein SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die ÜZ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ÜZ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der ÜZ lautet: DE75ZZZ0000067877.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

X

Unterschrift Kontoinhaber

ÜZ-Energiemix: 79 % aller Stromlieferungen stammen aus Erneuerbaren Energien! (gem. EnWG)

Basisjahr 2018

ÜZ-NATUR-TARIFE

ÜZ-GESAMTMIX

VERBLEIBENDER ÜZ-MIX

DEUTSCHLAND



	ÜZ-NATUR-TARIFE	ÜZ-GESAMTMIX	VERBLEIBENDER ÜZ-MIX	DEUTSCHLAND
Sonstige Erneuerbare Energien	44,4 %	24,4 %	12,0 %	3,2 %
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	55,6 %	54,8 %	55,6 %	35,0 %
Kohle	0,0 %	12,5 %	19,4 %	36,6 %
Kernenergie	0,0 %	5,4 %	8,5 %	13,0 %
Erdgas	0,0 %	2,6 %	4,0 %	9,7 %
Sonstige fossile Energieträger	0,0 %	0,3 %	0,5 %	2,5 %
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	139 g/kWh	216 g/kWh	421 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0,0001 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

PREISBLATT FÜR „ÜZ-WÄRME“

Nachfolgend die Preise¹⁾ gültig ab 01.01.2020:

ÜZ-Wärme-Natur getrennte Messung	Netto ohne Stromsteuer		Brutto inkl. 19 % USt.
	Arbeitspreis HT ²⁾	16,19 Ct/kWh	21,70 Ct/kWh
Arbeitspreis NT ³⁾	14,39 Ct/kWh	19,56 Ct/kWh	
Grundpreis	7,10 €/Monat	8,45 €/Monat	
Zähler	abhängig vom eingebauten Zähler (siehe nachstehend)		

²⁾ HT = Hochtarif (Mo. - Fr. 06:00 - 22:00 Uhr)
³⁾ NT = Niedertarif (Mo. - Fr. 22:00 - 06:00 Uhr, an allen Samstagen, Sonntagen sowie an allen in München gültigen Feiertagen - das sind mit die längsten Niedertarifzeiten in Deutschland!)
 Die Tarifzeiten legt der örtlich zuständige Netzbetreiber fest.

Zusatz ÜZ-Natur Sie erhalten TÜV-zertifizierten Strom aus 100 % bayerischer Wasserkraft für Ihre Heizungsanlage. Der Aufschlag von 0,40 Ct/kWh auf die Brutto-Arbeitspreise ist bereits berücksichtigt.

Zähler	Netto ohne USt.		Brutto inkl. 19 % USt.
	Zweitarifzähler	0,68 €/Monat	0,81 €/Monat
Moderne Messeinrichtung	1,40 €/Monat	1,67 €/Monat	
Rundsteuerung	0,81 €/Monat	0,96 €/Monat	
Abweichende Messeinrichtung, Zusatzkomponenten, intelligente Messsysteme etc.	Preise gemäß Veröffentlichung der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber		

Geltungsbereich Die vorgenannten Preise gelten zur Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit separater Erfassung des Verbrauchs, wie z.B. Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Kühl- und Wärmepumpenanlagen sowie Durchlauferhitzer und Boiler zur elektrischen Warmwasserbereitung.

Alle Neuinstallationen werden mit einer zusätzlichen, vom Allgemeinverbrauch unabhängigen Messung ausgestattet.

Für die Gewährung dieses Tarifes ist es erforderlich, dass der Strombezug der gesamten Abnahmestelle (Haushalts- und Heizungsbedarf) über die ÜZ zu beziehen ist.

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Veränderung der Tarif-, Sperr- und Freigabezeiten und des Geltungsbereiches ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber.

Ausschließlich fest angeschlossene Geräte sind zugelassen.

Preisbestandteile (netto)		
NETZNUTZUNG		
Netznutzungsentgelt Grundpreis	€/Jahr	64,00
Netznutzungsentgelt Arbeitspreis	Ct/kWh	1,500
STEUERN, ABGABEN UND UMLAGEN		
Umsatzsteuer	%	19,00
Stromsteuer	Ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe	Ct/kWh	0,110
Erneuerbare-Energien-Gesetz	Ct/kWh	6,756
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Ct/kWh	0,226
§ 19 StromNEV-Umlage	Ct/kWh	0,358
Offshore-Netzumlage	Ct/kWh	0,416
Abschaltbare Lasten-Umlage	Ct/kWh	0,007

Laufzeit und Kündigung Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den AGB kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Preisgarantie Die Preisgarantie bis 31.12.2020 gilt für den reinen – in ÜZ-Verantwortung stehenden Energiekostenanteil. Ausgeschlossen sind die Netzentgelte sowie sämtliche Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitliche Belastungen (vgl. AGB Ziffer 6).

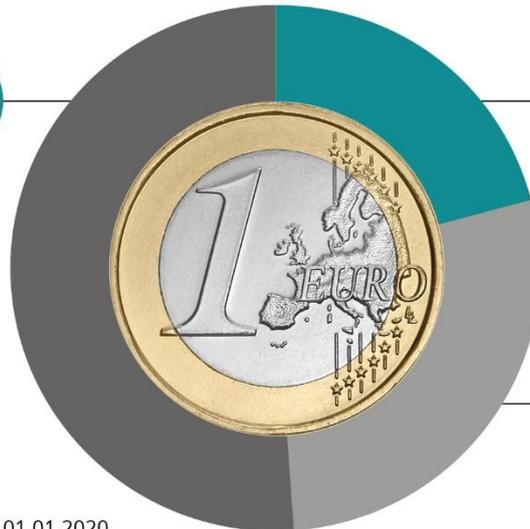
¹⁾ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit gegen Entgelt, eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung zu erhalten (16,66 € brutto je zusätzlicher Abrechnung).

Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Rund 79 % des Strompreises sind durch Steuern, Abgaben und Umlagen sowie gesetzliche Regulierung vorgegeben. Den größten Kostenblock bilden dabei die vom Staat festgesetzten Preisbestandteile, die mehr als die Hälfte des gesamten Strompreises ausmachen. An zweiter Stelle stehen die regulierten Netzentgelte inklusive Messstellenbetrieb in Höhe von rund 28 %. Weniger als ein Viertel des Strompreises wird von Ihrem Stromanbieter festgelegt und selbst dieser Kostenblock kann nur zum Teil von uns beeinflusst werden, da der Preis für die Beschaffung stark von den Kursen an der Strombörse abhängig ist. Mehr Informationen finden Sie unter: www.uez.de/strompreis

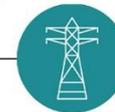
**STEUERN, ABGABEN
UND UMLAGEN
vom Staat festgesetzt**
51 %



**ENERGIEERZEUGUNG
UND BESCHAFFUNG
von uns beeinflussbar**
21 %

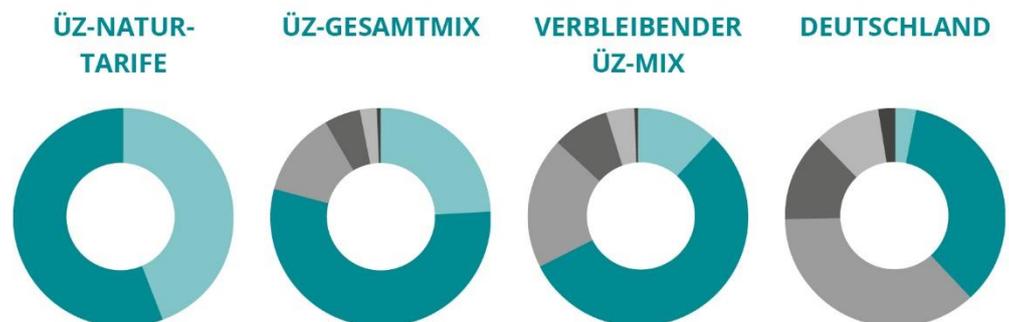


**NETZNUTZUNG UND
MESSSTELLENBETRIEB
durch Gesetze reguliert**
28 %



Quelle: ÜZ Mainfranken
Tarif ÜZ-Natur Eintarif bei 3.500 kWh, Stand 01.01.2020

ÜZ-Energiemix: 79 % aus Naturstrom



Basisjahr 2018

	ÜZ-NATUR-TARIFE	ÜZ-GESAMTMIX	VERBLEIBENDER Ü-MIX	DEUTSCHLAND
Sonstige Erneuerbare Energien	44,4 %	24,4 %	12,0 %	3,2 %
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	55,6 %	54,8 %	55,6 %	35,0 %
Kohle	0,0 %	12,5 %	19,4 %	36,6 %
Kernenergie	0,0 %	5,4 %	8,5 %	13,0 %
Erdgas	0,0 %	2,6 %	4,0 %	9,7 %
Sonstige fossile Energieträger	0,0 %	0,3 %	0,5 %	2,5 %
CO₂-Emissionen	0 g/kWh	139 g/kWh	216 g/kWh	421 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0,0001 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

PREISBLATT FÜR „ÜZ-WÄRME“

Nachfolgend die Preise¹⁾ gültig ab 01.01.2020:

ÜZ-Wärme-Natur gemeinsame Messung	Netto		Brutto
	ohne Stromsteuer		inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis HT ²⁾	25,77 Ct/kWh		33,10 Ct/kWh
Arbeitspreis NT ³⁾	14,39 Ct/kWh		19,56 Ct/kWh
Grundpreis	13,15 €/Monat		15,64 €/Monat
Zähler	abhängig vom eingebauten Zähler (siehe nachstehend)		

²⁾ HT = Hochtarif (Mo. - Fr. 06:00 - 22:00 Uhr)
³⁾ NT = Niedertarif (Mo. - Fr. 22:00 - 06:00 Uhr, an allen Samstagen, Sonntagen sowie an allen in München gültigen Feiertagen - das sind mit die längsten Niedertarifzeiten in Deutschland!)
 Die Tarifzeiten legt der örtlich zuständige Netzbetreiber fest.

Zusatz ÜZ-Natur Sie erhalten TÜV-zertifizierten Strom aus 100 % bayerischer Wasserkraft für Ihre Heizungsanlage. Der Aufschlag von 0,40 Ct/kWh auf die Brutto-Arbeitspreise ist bereits berücksichtigt.

Zähler	Netto		Brutto
	ohne USt.		inkl. 19 % USt.
Zweitarifzähler	0,68 €/Monat		0,81 €/Monat
Moderne Messeinrichtung	1,40 €/Monat		1,67 €/Monat
Rundsteuerung	0,81 €/Monat		0,96 €/Monat
Abweichende Messeinrichtung, Zusatzkomponenten, intelligente Messsysteme etc.	Preise gemäß Veröffentlichung der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber		

Geltungsbereich Diese Art der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich

Die vorgenannten Preise gelten zur Belieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z.B. Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Kühl- und Wärmepumpenanlagen sowie Durchlauferhitzer und Boiler zur elektrischen Warmwasserbereitung bei gemeinsam mit dem Haushaltsstrombedarf erfolgreicher Messung.

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Veränderung der Tarif-, Sperr- und Freigabezeiten und des Geltungsbereiches ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber.

Ausschließlich fest angeschlossene Geräte sind zugelassen.

Preisbestandteile (netto)		
NETZNUTZUNG		
Netznutzungsentgelt Grundpreis	€/Jahr	64,00
Netznutzungsentgelt HT Arbeitspreis	Ct/kWh	7,080
Netznutzungsentgelt NT Arbeitspreis	Ct/kWh	1,500
STEUERN, ABGABEN UND UMLAGEN		
Umsatzsteuer	%	19,00
Stromsteuer	Ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe HT	Ct/kWh	1,320
Konzessionsabgabe NT	Ct/kWh	0,110
Erneuerbare-Energien-Gesetz	Ct/kWh	6,756
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Ct/kWh	0,226
§ 19 StromNEV-Umlage	Ct/kWh	0,358
Offshore-Netzumlage	Ct/kWh	0,416
Abschaltbare Lasten-Umlage	Ct/kWh	0,007

Laufzeit und Kündigung Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den AGB kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Preisgarantie Die Preisgarantie bis 31.12.2020 gilt für den reinen – in ÜZ-Verantwortung stehenden Energiekostenanteil. Ausgeschlossen sind die Netzentgelte sowie sämtliche Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitliche Belastungen (vgl. AGB Ziffer 6).

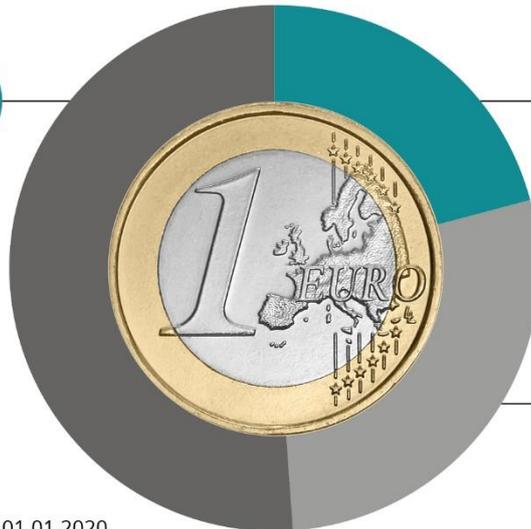
¹⁾ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit gegen Entgelt, eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung zu erhalten (16,66 € brutto je zusätzlicher Abrechnung).

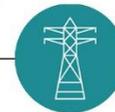
Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Rund 79 % des Strompreises sind durch Steuern, Abgaben und Umlagen sowie gesetzliche Regulierung vorgegeben. Den größten Kostenblock bilden dabei die vom Staat festgesetzten Preisbestandteile, die mehr als die Hälfte des gesamten Strompreises ausmachen. An zweiter Stelle stehen die regulierten Netzentgelte inklusive Messstellenbetrieb in Höhe von rund 28 %. Weniger als ein Viertel des Strompreises wird von Ihrem Stromanbieter festgelegt und selbst dieser Kostenblock kann nur zum Teil von uns beeinflusst werden, da der Preis für die Beschaffung stark von den Kursen an der Strombörse abhängig ist. Mehr Informationen finden Sie unter: www.uez.de/strompreis

**STEUERN, ABGABEN
UND UMLAGEN**
vom Staat festgesetzt
51 %



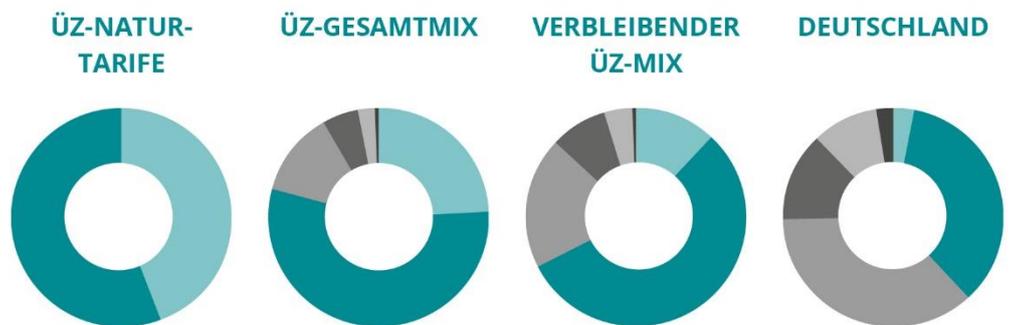
**ENERGIEERZEUGUNG
UND BESCHAFFUNG**
von uns beeinflussbar
21 %



**NETZNUTZUNG UND
MESSSTELLENBETRIEB**
durch Gesetze reguliert
28 %

Quelle: ÜZ Mainfranken
Tarif ÜZ-Natur Eintarif bei 3.500 kWh, Stand 01.01.2020

ÜZ-Energiemix: 79 % aus Naturstrom



Basisjahr 2018

	ÜZ-NATUR-TARIFE	ÜZ-GESAMTMIX	VERBLEIBENDER Ü-MIX	DEUTSCHLAND
Sonstige Erneuerbare Energien	44,4 %	24,4 %	12,0 %	3,2 %
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	55,6 %	54,8 %	55,6 %	35,0 %
Kohle	0,0 %	12,5 %	19,4 %	36,6 %
Kernenergie	0,0 %	5,4 %	8,5 %	13,0 %
Erdgas	0,0 %	2,6 %	4,0 %	9,7 %
Sonstige fossile Energieträger	0,0 %	0,3 %	0,5 %	2,5 %
CO₂-Emissionen	0 g/kWh	139 g/kWh	216 g/kWh	421 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0,0001 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh

1 Voraussetzungen / Vertragsschluss / Lieferbeginn / Kommunikation

- 1.1 Das Angebot des ÜZ-Vertriebs in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Voraussetzung der Belieferung ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Kunden und dem Netznutzer ein Anschlussnutzungsverhältnis besteht.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des ÜZ-Vertriebs in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande (ausgenommen: Vertragswechsel). Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, außer, der Kunde fordert den ÜZ-Vertrieb hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3 Der Kunde hat die Möglichkeit zur Nutzung des Internetportals. Nach erfolgter Registrierung mit einer gültigen E-Mail-Adresse behält sich der ÜZ-Vertrieb das Recht vor, sämtliche Mitteilungen betreffend den Stromliefervertrag per E-Mail und/oder im Internetportal zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Registrierung seitens des Kunden werden diese Mitteilungen auf dem Postweg verschickt.

2 Umfang der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Lieferstörungen / Eigenzeugungsanlagen

- 2.1 Der ÜZ-Vertrieb liefert dem Kunden für die Dauer des Vertrages dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Ausgenommen hiervon sind Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energie oder Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung.
- 2.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der ÜZ-Vertrieb, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Der ÜZ-Vertrieb ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/ oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.4 Der Kunde hat den ÜZ-Vertrieb vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3 Messeinrichtungen / Berechnungsfehler / Ablesung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und dem ÜZ-Vertrieb unverzüglich mitzuteilen. Der ÜZ-Vertrieb behält sich vor, den Messstellenbetrieb an einen dritten Dienstleister zu vergeben.
- 3.2 Der Kunde kann jederzeit vom ÜZ-Vertrieb verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, ansonsten dem Messstellenbetreiber. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3.3 Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, zum Zweck der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, alternativ dem ÜZ-Vertrieb, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des ÜZ-Vertriebs oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst kostenlos abgelesen, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenswechsels oder bei einem berechtigten Interesse des ÜZ-Vertriebs zur Überprüfung der Ablesung erfolgt. Die ÜZ wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der ÜZ-Vertrieb darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Andernfalls können die angefallenen Kosten weiterberechnet werden.
- 3.4 Nach vorheriger Benachrichtigung hat der Kunde den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des ÜZ-Vertriebs den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus mindestens eine Woche vorher erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.5 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der ÜZ-Vertrieb und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten fehlerfreien Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt sowie der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder behindert wird. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 3.6 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt nach § 40 Abs. 3 EnWG. Verlangt der Kunde monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungen, werden ihm die daraus entstehenden Kosten gemäß dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt. Der ÜZ-Vertrieb kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der ÜZ-Vertrieb berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleich-

- barer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.7 Zum Ende jedes (vom ÜZ-Vertrieb festgelegten) Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom ÜZ-Vertrieb eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.8 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.9 Wird an der Lieferstelle eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG eingebaut und dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber dafür andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, kann der Lieferant diese geänderten Kosten an den Kunden weiterverrechnen. Für die Änderung gilt § 6.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung

- 4.1 Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung per E-Mail zuzustellen und/oder diese im Internetportal zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wird die Rechnung auf dem Postweg versandt. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim ÜZ-Vertrieb. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten oder in bar einzuzahlen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann der ÜZ-Vertrieb, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei Verschulden des Kunden ist dieser verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem ÜZ-Vertrieb entstehen, letzterem zu erstatten. Darüber hinaus ist der ÜZ-Vertrieb berechtigt, seinen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV) sind vom Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

Mahnspesen	3,00 € ¹⁾
Rücklastschrift gemäß Kosten der Geldinstitute	
Sperrung bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten	50,00 € ¹⁾
Wiederzuschaltung innerhalb der Geschäftszeiten	50,42 € ²⁾
Wiederzuschaltung außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 € ²⁾

¹⁾ Umsatzsteuerfreie Pauschale
²⁾ Zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Vorauszahlung

Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutrichen.

6 Preise / Preisanpassung / Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1 Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis sowie der vom eingebauten Zähler (Messeinrichtung) abhängigen Gebühr zusammen. Er enthält den Energiepreis, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die EEG-Umlage, das an den Netzbetreiber abzuführende Nettzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage nach § 19 Abs. 2. StromNEV sowie die Umlage nach der Ablav als auch die Entgelte für die Messeinrichtung(en) (wenn nicht ein Dritter nach der MessZV vom Kunden beauftragt ist und diese Dienstleistungen gesondert mit dem Kunden abgerechnet).
- 6.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Gleiches gilt, soweit gesetzlich zulässig, falls die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch von Strom durch eine andere, gesetzlich veranlasste, belastende Steuer, Abgabe oder Umlagen oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. kein Bußgeld o.ä.) des Strompreises nach Vertragsschluss entstehen oder bisher im Strompreis abgebildete Umlagen, Abgaben oder Entgelte aus Ziff. 6.1 sich erhöhen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem

- einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich, ist dies vom ÜZ-Vertrieb an den Kunden weiterzugeben, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die geschuldeten Entgelte des Kunden hat. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
- 6.3 Ziff. 6.2 gilt auch für die vom ÜZ-Vertrieb weiterberechneten Netznutzungs- und Messentgelte an den Kunden.
- 6.4 Der ÜZ-Vertrieb wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWK-G). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.5 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Der ÜZ-Vertrieb wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung kann, im Fall einer Registrierung im Internetportal, dort eingestellt oder per E-Mail zugestellt werden. Erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt keine Registrierung so wird die Änderung auf dem Postweg versandt. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom ÜZ-Vertrieb in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 6.6 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Tel.-Nr. 09382 604-0 oder im Internet unter www.uez.de.
- 7 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist der ÜZ-Vertrieb verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der ÜZ-Vertrieb dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die Mitteilung kann, im Fall einer Registrierung im Internetportal, dort eingestellt oder per E-Mail zugestellt werden. Erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt keine Registrierung so wird die Änderung auf dem Postweg versandt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom ÜZ-Vertrieb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8 Einstellung der Lieferung / Vertragsstrafe / Fristlose Kündigung**
- 8.1 Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung fristlos unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet oder nach Unterbrechung der Stromversorgung verbraucht („Stromdiebstahl“). Darüber hinaus kann der ÜZ-Vertrieb eine Vertragsstrafe für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen, berechnen. Verletzt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 2 zu machen, beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte.
- 8.2 Der ÜZ-Vertrieb ist ebenfalls berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen nach Ziffer 5.1) die Lieferung einzustellen und die Unterbrechung der Anschlussnutzung beim zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV zu beantragen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den ÜZ-Vertrieb auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen, auch wenn der Kunde nicht angetroffen werden konnte oder die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu vertreten hatte, scheidet.

- tert. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird durch den Netzbetreiber unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4 Der ÜZ-Vertrieb kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 9 Haftung**
- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2 Der ÜZ-Vertrieb wird auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10 Umzug / Übertragung des Vertrages / Lieferantenwechsel / Kündigung**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem ÜZ-Vertrieb jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem ÜZ-Vertrieb für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.
- 10.2 Der ÜZ-Vertrieb wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 10.5 Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, steht ihm das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.
- 10.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Der ÜZ-Vertrieb wird keine gesonderten Entgelte für den Fall der Kündigung eines Vertrages verlangen.
- 11 Datenschutz**
- Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Ihre personenbezogenen Daten sind uns sehr wichtig. Daher verweisen wir in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf die Regelungen der ÜZ-Datenschutz-Information (ÜZ-DSI).
→ www.uez.de
- 12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13 Streitbeilegungsverfahren / Online-Streitbeilegung**
- 13.1 Der ÜZ-Vertrieb wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen, die die Belieferung mit Strom sowie, wenn der ÜZ-Vertrieb auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim ÜZ-Vertrieb an den Kunden beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Unterfränkische Überlandzentrale eG, Beschwerdemanagement, Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld, E-Mail: beschwerdemanagement@uez.de.
- 13.2 Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird der ÜZ-Vertrieb dem Kunden die Gründe schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Der ÜZ-Vertrieb ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 13.3 Die Kontaktdaten für ein Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de, Homepage: www.bundesnetzagentur.de
- 13.5 Informationen zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Sie dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Energieliefervertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (beschwerdemanagement@uez.de) gerichtet werden.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verpflichtungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse: uez.datenschutz@uez.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung unseres Vertragsverhältnisses einschließlich der Netznutzung erforderlich.

Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen, ist die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. Empfänger/Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. h. Ziff. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Druckdienstleister, Versanddienstleister, Service- und MontageDienstleister, Callcenter, Analyseppezialisten, Auskunfteien, Marktpartner, Messstellen- und Netzbetreiber, Behörden und Gerichte (soweit hierzu eine Berechtigung oder gesetzliche Verpflichtung besteht).

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für o. g. Zwecke (s. h. Ziff. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Betroffenenrechte/Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen (uez.datenschutz@uez.de) wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (s. h. Ziff. 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen

Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt.

7. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. h. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Unternehmens oder von Dritten, z. B. Auskunfteien oder Lieferanten, erhalten.

10. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

WIDERRUFSBELEHRUNG

(gilt nur für private Letztverbraucher gem. § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld, Tel.-Nr.: 09382 604-0, Fax: 09382 604-104, E-Mail: uez@uez.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür dieses Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Per Post an

Unterfränkische Überlandzentrale eG
Schallfelder Str. 11
97511 Lülsfeld

Per Fax an

09382 604-642

Per E-Mail an

uez@uez.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/

Erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

<input type="text"/>	<input type="text" value="X"/>
----------------------	--------------------------------

Ort, Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.

Wichtige Information zu Ihrem ÜZ-Vertrag



ÜZ-Strom mit 16 % Mehrwertsteuer!

Selbstverständlich wird Ihr Stromverbrauch ab dem 01.07.2020 mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz abgerechnet. Die dann gültigen Preise finden Sie auf der Rückseite.

Bitte beachten Sie, dass die Abschläge weiterhin mit 19 % errechnet werden. Mit Ihrer nächsten Jahresabrechnung wird Ihnen die Differenz gutgeschrieben. Eine individuelle Anpassung Ihrer Abschlagszahlung ist jederzeit über unser Kundenportal oder telefonisch möglich.

Bei Rückfragen rufen Sie uns einfach an, denn bei uns haben Sie Ihren ganz persönlichen Ansprechpartner!

-  www.uez.de/portal
-  09382 – 604 604
-  kundenservice@uez.de

Preisinformationen¹⁾

ÜZ-Stromtarife (gültig im Netzbereich der ÜZ Mainfranken)		01.07.2020 – 31.12.2020	
		Netto ohne Stromsteuer	Brutto inkl. 16 % USt.
ÜZ-Natur Eintarif	Arbeitspreis (Ct/kWh)	21,91	27,79
	Grundpreis (€/Monat)	8,50	9,86
ÜZ-Natur Tag/Nacht	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	23,86	30,06
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	18,66	24,02
	Grundpreis (€/Monat)	7,92	9,19
ÜZ-Mix Eintarif	Arbeitspreis (Ct/kWh)	22,88	28,92
	Grundpreis (€/Monat)	9,34	10,83
ÜZ-Mix Tag/Nacht	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	24,83	31,18
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	19,63	25,15
	Grundpreis (€/Monat)	8,76	10,16
ÜZ-Wärme getr. Messung	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	15,85	20,76
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	14,05	18,68
	Grundpreis (€/Monat)	7,10	8,24
ÜZ-Wärme-Natur getr. Messung	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	16,19	21,15
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	14,39	19,07
	Grundpreis (€/Monat)	7,10	8,24
ÜZ-Wärme gem. Messung	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	25,43	31,88
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	14,05	18,68
	Grundpreis (€/Monat)	13,15	15,25
ÜZ-Wärme-Natur gem. Messung	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	25,77	32,27
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	14,39	19,07
	Grundpreis (€/Monat)	13,15	15,25
ÜZ-Mobil	Arbeitspreis HT (Ct/kWh)	16,19	21,15
	Arbeitspreis NT (Ct/kWh)	14,39	19,07
	Grundpreis (€/Monat)	7,10	8,24

Eintarif- oder Zweitarifzähler ²⁾	0,68	0,79
Moderne Messeinrichtung ²⁾	1,40	1,62
Rundsteuerung ²⁾	0,81	0,94
Abweichende Messeinrichtung, Zusatzkomponenten, intelligente Messsysteme etc.	Preise gemäß Veröffentlichung der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber	

¹⁾ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (im Zeitraum vom 01.07.2020 – 31.12.2020 von 16 %) und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.